



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für den Lernbereich Sachunterricht
Gesellschaftslehre an der
Universität-Gesamthochschule-Paderborn in dem
Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für
das Lehramt für die ...**

Universität Paderborn

Paderborn, 1987

urn:nbn:de:hbz:466:1-27463



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Studienordnung

für den Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

in dem Studiengang mit dem Abschluß

Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe

Vom 28. Oktober 1987

28. Oktober 1987

Jahrgang 1987

Nr.: **37**

Studienordnung

für den

Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre

an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn

im Studiengang mit dem Abschluß

Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe

Vom 28. Oktober 1987

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.12.85 (GV.NW. S. 765), hat die Universität-Gesamthochschule-Paderborn die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 3 Studienbeginn	4
§ 4 Regelstudiendauer und -zeit; Prüfungsabschnitte; Umfang und Gliederung des Studiums	4
§ 5 Studienziele	5
§ 6 Studienbereiche und Teilgebiete	6
§ 7 Veranstaltungsarten	8
§ 8 Studienstruktur und Inhalte des Grundstudiums	10
§ 9 Abschluß des Grundstudiums	11
§ 10 Studienstruktur und Inhalte des Hauptstudiums	12
§ 11 Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung	13
§ 12 Teilgebiete für die Erste Staatsprüfung	14
§ 13 Studienplan	14
§ 14 Studienberatung	15
§ 15 Anrechnung von Studien; Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung	15
§ 16 Übergangsbestimmungen	16
§ 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung	16

§ 1

Geltungsbereich

Das Studium mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium, das Studium eines Schwerpunktfachs (Unterrichtsfach oder Lernbereich) und das Studium zweier weiterer Unterrichtsfächer.

Im Rahmen dieses Studiums regelt diese Studienordnung das Studium in Sachunterricht Gesellschaftslehre (Lernbereich).

Der Studienordnung liegen zugrunde:

- das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV.NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV.NW. S. 370),
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV.NW. S. 777), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1986 (GV.NW. S. 529).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist

- durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.
- Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Universität-Gesamthochschule-Paderborn.

§ 3

Studienbeginn

Das Veranstaltungsangebot wird unter der Voraussetzung geplant, daß das Studium zum Wintersemester aufgenommen wird. Ein Studienbeginn zum Sommersemester in diesem Rahmen ist jedoch zulässig.

§ 4

Regelstudiendauer und -zeit;
Prüfungsabschnitte; Umfang und
Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt 6 Semester. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll gemäß § 10 Abs. 1 LPO zu Beginn des sechsten Semesters beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden. Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit (§ 13 LPO) im Rahmen der Ersten Staatsprüfung ausgesprochen (erster Prüfungsabschnitt). Nach Ergänzung des Antrags auf Zulassung, frühestens nach Abgabe der schriftlichen Hausarbeit, wird die endgültige Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ausgesprochen und die Prüfung mit dem zweiten Prüfungsabschnitt fortgesetzt. Der zweite Prüfungsabschnitt besteht aus je einer Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den Fächern bzw. im Lernbereich. In diesen Prüfungen sind als Prüfungsleistungen schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (§ 14 LPO) und mündliche Prüfungen (§ 16 LPO) zu erbringen. Die

Prüfungsleistungen sollen innerhalb von 8 Monaten nach dem Ende der Regelstudiendauer erbracht werden. Die Regelstudienzeit umfaßt die Regelstudiendauer von 6 Semestern sowie die Prüfungszeit von 8 Monaten.

- (2) Das Studium in Sachunterricht Gesellschaftslehre umfaßt insgesamt etwa 46 Semesterwochenstunden (SWS). Darin sind 2 SWS für 6 nachzuweisende Exkursionstage enthalten.
- Von den verbleibenden etwa 44 SWS entfallen auf Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen ¹⁾ 34 SWS, auf Wahlveranstaltungen etwa 10 SWS. Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (1.-3. Semester ; 20-22 SWS) und ein Hauptstudium (4.-6. Semester ; 24-22 SWS).

§ 5

Studienziele

Ziel des Studiums ist, die Studentinnen und Studenten zu befähigen,

- die Ziele und die didaktische Funktion der Gesellschaftslehre im Sachunterricht zu begründen, die konzeptionelle Entwicklung der Gesellschaftslehre sowie ihre Funktion im Wandel schulischer Bildung und Erziehung zu beurteilen;
- grundlegende Inhalte und Methoden der am Sachunterricht beteiligten Fächer zu erarbeiten und auf inhaltliche Problemstellungen des Sachunterrichts anzuwenden;
- Gegenstände des Sachunterrichts unter Problemstellungen fächerübergreifend und mehrperspektivisch zu erarbeiten und für den Sachunterricht aufzubereiten;
- anhand didaktischer Konzeptionen begründete Entscheidungen über Ziele, Inhalte, Methoden und Medien des Sachunterrichts zu treffen;
- theoretische Studien unterrichtspraktisch zu fundieren und unterrichtspraktische Erfahrungen theoretisch zu kontrollieren,
- im Unterricht Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten so zu vermitteln, daß sie auf den konkreten Handlungs- und Erfahrungsbereich der Schülerinnen und Schüler bezogen sind.

1) Anmerkung: Zur Definition der verschiedenen Veranstaltungstypen siehe § 7, Abs. 1.

§ 6

Studienbereiche und Teilgebiete

(1) Zu den Inhalten tragen die Hochschulfächer Geographie, Geschichte, Hauswirtschaftswissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie und Wirtschaftswissenschaft bei.

(2) Die Inhalte gliedern sich in Studienbereiche (SB) und Teilgebiete (TG) gemäß folgender Übersicht:

Studienbereiche (SB)

Teilgebiet (TG)

A Die natürliche und die
gestaltete Umwelt
des Kindes

- 1 Die natürliche Ausstattung der Erdoberfläche
- 2 Eine Landschaft des Landes NRW in ihrer geographischen, wirtschaftlichen, sozialen und historischen Struktur
- 3 Gestaltung der Umwelt (in verschiedenen Räumen und Zeiten)
- 4 Technik als Mittel und Gefährdung der Lebensbewältigung (unter Berücksichtigung der Gefahren des Straßenverkehrs)

B Das soziale und kulturelle
Umfeld des Kindes

- 1 Gruppe, Familie, Nachbarschaft, Gemeinde und Gesellschaft
- 2 Geschlechtererziehung
- 3 Medienerziehung
- 4 Unterschiedliche Kulturen (ggf. in Gegenwart und Vergangenheit)

C Das wirtschaftliche und
hauswirtschaftliche Umfeld
des Kindes

- 1 Erzeugung, Verteilung und Verbrauch von Gütern
- 2 Arbeitsteilung in Wirtschaft und Gesellschaft
- 3 Arbeit, Freizeit, Lernen, Spielen
- 4 Wohnung, Kleidung, Ernährung

D Didaktik des Sachunterrichts

- 1 Lernbedürfnisse und Lernbedingungen der Grundschüler im Sachunterricht
- 2 Prinzipien, Methoden und Medien des Sachunterrichts
- 3 Unterschiedliche Konzeptionen des Sachunterrichts
- 4 Unterrichtsplanung und Unterrichtsanalyse im Sachunterricht

(3) Für ein ordnungsgemäßes Studium sind Studien in je 2 Teilgebieten der Bereiche A bis D im Umfang von jeweils 4 SWS nachzuweisen. Hinzu kommen die Exkursionen (vgl. § 4 Abs. 2). Aus dem Teilgebiet D 4 müssen schulpraktische Studien nachgewiesen werden.

(4) Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten, wenn es die Besonderheit eines Faches erfordert, auch mehreren Bereichen zugeordnet werden. Die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltung ist von der Hochschule bekannt zu machen. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb eines Leistungsnachweises kann eine Lehrveranstaltung nur jeweils einmal angerechnet werden.

§ 7

Veranstaltungsarten

(1) Die Veranstaltungen werden einem Pflichtbereich, einem Wahlpflichtbereich oder dem Wahlbereich zugerechnet:

- Pflichtveranstaltungen (P) müssen von allen Studenten im Grundstudium bzw. im gewählten Leitfach (vgl. § 10 Abs. 1) absolviert werden;
- bei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muß zwischen mehreren Veranstaltungen des gleichen Studienbereiches (A, B, C bzw. D) (s. o.) ausgewählt werden;
- Wahlveranstaltungen (W) können vom Studenten nach freier Wahl belegt werden. Sie dienen vorwiegend der Abrundung des Studienangebotes aufgrund eigener Interessen.

(2) Im Rahmen des Studiums des Lernbereiches werden die folgenden Veranstaltungsarten unterschieden:

1. Vorlesungen (V):

Sie bieten eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen exemplarischer oder systematischer Art sowie von Methodenkenntnissen. Sie sind grundsätzlich für Hörer aller Semester geöffnet.

2. Proseminare (PS):

Sie dienen vorwiegend der Vermittlung und Festigung von Fachkenntnis-

sen und Methoden und haben einführenden Charakter. Sie sind Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums und werden durch die aktive Mitarbeit der Studenten getragen.

3. Seminare (allgemeine) (S) bzw. Grundseminare (GS)

Allgemeine Seminare bzw. Grundseminare sind Lehrveranstaltungen, die in ihrer Zielsetzung sowohl dem Grund- als auch Hauptstudium entsprechen können. Auch hier ist die aktive Mitarbeit der Studenten mit eigenverantwortlichen Beiträgen erforderlich.

4. Hauptseminare (HS):

Hauptseminare sind Lehrveranstaltungen, die der Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Beurteilung fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden bzw. der Umsetzung fachdidaktischer Erkenntnisse in die Unterrichtspraxis dienen. Hauptseminare werden durch die aktive Mitarbeit der Studenten mit eigenverantwortlichen Beiträgen und durch kritische Diskussion getragen.

Hauptseminare sind in der Regel nur für Hörer mit abgeschlossenem Grundstudium zugänglich. Ein früherer Besuch ist nur mit Genehmigung des betreffenden Lehrenden und nach Besuch eines Seminars aus dem gleichen Teilgebiet möglich.

5. Übungen dienen der Festigung und praktischen Einübung von Sachwissen.

6. Fächerübergreifende Studien (FüS):

Fächerübergreifende Studien werden in Projekten durchgeführt, bei denen eine Frage- und Problemstellung aus einem Teilgebiet des Lernbereiches praxisbezogen von mindestens 2 Fächern gemeinsam bearbeitet wird. Sie umfassen 2 bis 4 SWS. Sie können mit zusätzlichen schulpraktischen Studien (siehe unten) verknüpft werden und sich auch über 2 Semester erstrecken.

7. Schulpraktische Studien:

Schulpraktische Studien haben berufsfeldorientierenden Charakter und sollen die zukünftige unterrichtliche Handlungskompetenz der Studierenden vorbereiten helfen. Sie werden in Form der semesterbegleitenden

Tagespraktika und der Blockpraktika durchgeführt.

Semesterbegleitende Tagespraktika (STP) werden während des Hauptstudiums während der Vorlesungszeiten durchgeführt. Sie verbinden ein didaktisches Seminar zur Vor- und Nachbereitung von Unterrichtsstunden mit praktischen Unterrichtsversuchen in der Schule. Es wird empfohlen, bereits vorher ein Praktikum im Zusammenhang mit einer erziehungswissenschaftlichen Veranstaltung zu besuchen. Die Ableistung eines STP ist Pflicht. Es wird mit 2 SWS auf den nachzuweisenden Studienumfang des Lernbereichs angerechnet.

Blockpraktika (BP) werden in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Sie dauern etwa 4 Wochen, in denen der Student täglich eine bestimmte Schule besucht und dort unter Betreuung eines Mentors (Lehrers) der Schule und gegebenenfalls eines Lehrenden der Hochschule eigene Unterrichtsversuche durchführt. Die vorangegangene erfolgreiche Teilnahme am fachdidaktischen Tagespraktikum und einer weiteren Lehrveranstaltung aus dem Teilgebiet D 2 (Prinzipien, Medien und Methoden des Sachunterrichts) wird dringend empfohlen. Das BP wird mit 2 SWS auf den nachzuweisenden Studienumfang des erziehungswissenschaftlichen Studiums angerechnet.

8. Exkursionen (E):

Exkursionen stellen die notwendige Verknüpfung der in der Hochschule gewonnenen Erkenntnisse mit den konkreten Fragen und Problemen in der Umwelt dar. Sie schließen entsprechende Vor- und Nachbereitungen ein.

§ 8

Studienstruktur und Inhalte des Grundstudiums

- (1) Im Grundstudium sind für den Unterricht relevante Inhalte und unterschiedliche methodische Ansätze der Fächer Geographie, Geschichte, Hauswirtschaftswissenschaft und Sozialwissenschaften (mit den Disziplinen Soziologie, Politik und Wirtschaftswissenschaften) zu studieren.
- (2) Die fachbezogenen Studien nach Abs. 1 umfassen einführende Veranstal-

tungen im Umfang von 2 SWS je Fach bzw. Disziplin. Ihre Zuordnung zu den Teilgebieten A-C von § 6 Abs. 2 ist den Veranstaltungsankündigungen zu entnehmen. Zusätzliche Studien im Teilgebiet D (Lernbereichsdidaktik) im Umfang von mindestens 2 SWS sowie 2 SWS im Fach Geographie zur "Einführung in die Geländebeobachtung" (TG A 2) sind ebenfalls nachzuweisen. Hinzu kommen weitere 4 - 6 SWS Wahlveranstaltungen. Sie können vom Studenten nach freier Wahl in Veranstaltungen der einzelnen Fächer oder in der Lernbereichsdidaktik erbracht werden. Dabei ist zu bedenken, daß im Laufe des Gesamtstudiums Studien in je 2 Teilgebieten der Bereiche A - D (s. § 6) nachzuweisen sind. Die Teilnahme an Exkursionen wird bereits für das Grundstudium empfohlen.

§ 9

Abschluß des Grundstudiums

(1) Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums wird von der Hochschule durch den Vorsitzenden der Kommission für den Sachunterricht Gesellschaftslehre bescheinigt, wenn je ein Leistungsnachweis vorgelegt wird aus

- dem Bereich der Lernbereichsdidaktik,
- einer der Disziplinen der Sozialwissenschaften,
- einem der Fächer Geographie oder Geschichte oder Hauswirtschaftswissenschaft sowie
- ein weiterer Leistungsnachweis zu einem Teilgebiet nach freier Wahl des Studenten.

Bis zu diesem Zeitpunkt soll der Student bzw. die Studentin an den Veranstaltungen gemäß § 8 Abs. 2 teilgenommen haben.

(2) Leistungsnachweise des Grundstudiums werden aufgrund von individuell feststellbaren Leistungen über Lehrveranstaltungen von mindestens 2 SWS ausgestellt. Sie beziehen sich auf Gegenstände des Grundstudiums und können erbracht werden durch

- eine schriftliche Hausarbeit von etwa 20 Seiten Umfang oder
- ein Referat oder
- eine Klausur von 2 oder 3 Stunden.

Klausuren, bei denen umfangreichere Materialien oder Karten zur Bear-

beitung und Auswertung vorgelegt werden, sind in der Regel dreistündig (obere Zeitgrenze), die übrigen zweistündig. Welche Erbringungsform oder -formen in bestimmten Veranstaltungen möglich sind, wird vom Lehrenden jeweils bei Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

§ 10

Studienstruktur und Inhalte des Hauptstudiums

- 1) Im Hauptstudium wird ein Fach als Leitfach mit 10 SWS fortgeführt, davon 2 SWS mit fachdidaktischem Schwerpunkt. Das Leitfach kann aus den Fächern Geographie, Geschichte, Hauswirtschaftswissenschaft, Politik, Soziologie und Wirtschaftswissenschaft gewählt werden.
- 2) Neben den Studien im Leitfach ist im Hauptstudium die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen nachzuweisen:
 - fächerübergreifende Studien in 1 oder 2 Projekten (Gesamtumfang 4 SWS),
 - Didaktik des Lernbereiches (2 SWS),
 - schulpraktische Studien (2 SWS),
 - Exkursionen (6 Exkursionstage, einschließlich ggf. im Grundstudium nachgewiesener Exkursionen. Sie werden mit 2 SWS auf den Studienumfang angerechnet).
- 3) Hinzu kommen weitere 4 - 6 SWS Wahlveranstaltungen.
- 4) Bei der Organisation des Gesamtstudiums ist zu berücksichtigen, daß Studien in je 2 Teilgebieten der Bereiche A - D (s. § 6) nachzuweisen sind.

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung

- "(1) Für die begrenzte Zulassung zur Ersten Staatsprüfung (vgl. § 10 Abs. 1 und 2 LPO) ist der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Grundstudiums vorzulegen.
- (2) Für die endgültige Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind u. a. vorzulegen:
1. der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 5 Abs. 1 LPO;
 2. ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums aus einem Teilgebiet der Bereiche A bis C; er ist im gewählten Leitfach zu erwerben;
 3. ein weiterer Leistungsnachweis aus dem Bereich D (Didaktik des Sachunterrichts);
 4. ein qualifizierter Studiennachweis aus einem der Bereiche A bis C, aus dem kein Leistungsnachweis des Hauptstudiums (vgl. oben Nr. 2) erworben wurde;
 5. der Nachweis der schulpraktischen Studien gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7;
 6. eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an Exkursionen im Umfang von insgesamt 6 Tagen. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt in der Regel durch Anfertigung eines Exkursionsprotokolls. Andere mögliche Erbringungsformen (Vorbereitung eines Exkursionsabschnittes, Erstellung von Schautafeln o. ä.) werden ggf. vorher vom Exkursionsleiter bekanntgegeben.
- (3) Hinsichtlich weiterer Zulassungsvoraussetzungen vgl. §§ 10 und 11 LPO, insbesondere § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 5 LPO."
- (4) Leistungsnachweise des Hauptstudiums werden aufgrund von individuell feststellbaren Leistungen ausgestellt. Erbringungsformen sind je nach Veranstaltung
- eine schriftliche Hausarbeit von etwa 25 Seiten Umfang oder

- ein Referat oder
 - eine Klausur. Für Klausuren stehen in der Regel 3 Zeitstunden zur Verfügung. Bei Vorlage umfangreicherer Materialien zur Auswertung, bei Karteninterpretationen, bei durchzuführenden kleineren Experimenten kann die Klausurzeit um bis zu 1 Stunde verlängert werden.
- Welche Erbringungsform oder -formen in bestimmten Veranstaltungen möglich sind, teilt der Lehrende zu Beginn der Veranstaltung mit.

- (5) Qualifizierte Studiennachweise werden durch regelmäßige, erfolgreiche Teilnahme und einen aktiven Beitrag zum Projekt in den fächerübergreifenden Studien in Form eines Referates, einer schriftlichen Hausarbeit, der Erstellung von Unterrichtsmedien, des Entwurfes, der Durchführung und Nachbereitung einer Unterrichtsreihe oder durch eine 3stündige Abschlußklausur erworben. Näheres regeln die verantwortlichen Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung.

§ 12

Teilgebiete für die Erste Staatsprüfung

- (1) Für die Prüfung benennt der Kandidat vier Teilgebiete, darunter ein Teilgebiet des Bereichs D und ein Teilgebiet aus fächerübergreifenden Studien des Hauptstudiums der Bereiche A bis C. Das dritte und vierte Teilgebiet sind aus zweien der Bereiche A bis C zu benennen. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an. Nur eines der vier Prüfungsteilgebiete darf bereits durch einen Leistungsnachweis des Hauptstudiums abgedeckt sein.
- (2) Wird die schriftliche Hausarbeit nach Wahl des Kandidaten im Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre angefertigt, dann muß sie im gewählten Leitfach (vgl. § 10 Abs. 1) geschrieben werden.

§ 13

Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung haben die beteiligten Fachbereiche

einen Studienplan aufgestellt, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studenten für einen sachgerechten Aufbau des Studiums als Anlage beigegeben ist (s. unten).

§ 14

Studienberatung

- (1) Eine allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität-Cesamthochschule-Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre erfolgt durch je einen Lehrenden der beteiligten Fächer, der vom betreffenden Fach benannt wird (Studienberater). Sie informiert vor allem über Studienaufbau und Studieninhalte des Studienganges Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre und unterstützt den Studenten in Fragen der Studienordnung. Darüber hinaus stehen für die wissenschaftliche Beratung alle am Studiengang beteiligten Lehrenden zur Verfügung.

§ 15

Anrechnung von Studien; Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

- (1) Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen (Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i. V. m. § 10 Abs. 4 LPO).
- (2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind, und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO)

festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i. V. m. § 10 Abs. 4 LPO).

- (3) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).
- (4) Die Entscheidung trifft das für die Universität-Gesamthochschule-Paderborn zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen.

§ 16

Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Studienordnung werden für diejenigen Studierenden wirksam, die ihr Studium nach Inkrafttreten dieser Studienordnung beginnen. Die besonderen Vorschriften der LPO für den Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre gelten ab Sommersemester 1985.

§ 17

Inkrafttreten und Veröffentlichung

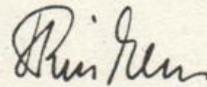
- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige vorläufige Studienordnung außer Kraft. § 16 bleibt unberührt.
- (2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule-Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse

- des Fachbereichsrates des Fachbereiches 1 vom 03.01.86,
- des Fachbereichsrates des Fachbereiches 5 vom 05.02.86,
- des Fachbereichsrates des Fachbereiches 6 vom 28.04.86 und
- des Senats der Universität-Gesamthochschule-Paderborn vom 14.10.1987
- sowie der Genehmigung des Rektors der Universität-Gesamthochschule-Paderborn vom 28.10.1987

Paderborn, den 28.10.1987

Der Rektor



(Prof. Dr. H.-D. Rinkens)

Anhang

- Studienplan

Grundstudium 1.-3. Sem.	Pflicht- u. Wahlpflichtveranstaltungen ¹⁾ (Einführungen)	Teilgebiete A-C				Teilgebiet D	Stunden- volumen-Summe	Σ	zuzüglich Exkursionen
		Geogr. P 2 SMS, 2 SMS, 2 SMS, ³⁾ P	Gesch. WP 2 SMS	Hauswirtschafts- wissensch. WP 2 SMS	Sozialwissenschaften: Soziol./Politik/Wirtschaftswiss. WP 2 SMS WP 2 SMS WP 2 SMS				
Hauptstudium 4.-6. Sem.	Pflicht- u. Wahlpflichtveranstaltungen	4 - 6 SMS ⁴⁾ , W 1 LN				2 SMS WP, 1 LN + 2 SMS Schul- prakt. Studien- en	18 SMS WP	24-22 SMS	6 Tage =
		8 SMS fach- wiss., WP + 2 SMS fachdid., WP; 1 LN aus A-C							
	Wahlveranstaltungen	4 - 6 SMS ⁴⁾ , W					4-6 SMS W		2 SMS

46 SMS

- 1) In allen Fächern: eine Einführung in unterrichtsrelevante Inhalte und in methodische Ansätze.
 - 2) In der Lernbereichsdidaktik: Einführung in die Geländebeobachtung.
 - 3) Einführung in die Geländebeobachtung.
 - 4) Wahlveranstaltungen können in den Fächern oder in fächerübergreifenden Studien zur Vertiefung selbst gewählter Teilgebiete verwendet werden. Dabei ist darauf zu achten, daß Studien in insgesamt je 2 Teilgebieten der Bereiche A-D nachzuweisen sind und die notwendigen Leistungsnachweise erworben werden.
 - 5) Fächerübergreifende Studien und schulpraktische Studien können auch kombiniert angeboten werden.
- LN = zu erwerbender Leistungsnachweis
 Quast = zu erwerbender qualifizierter Studiennachweis
 P = Pflichtveranstaltungen
 WP = Wahlpflichtveranstaltungen
 W = Wahlveranstaltungen